



# SATZUNG

## der

# Stiftung Innovation in der Hochschullehre

### Präambel

Der Bund und die Länder haben am 6. Juni 2019 eine Verwaltungsvereinbarung über Innovation in der Hochschullehre geschlossen.

Die Treuhänderin beachtet mit Blick auf die im Folgenden näher bestimmte Stiftung diese Verwaltungsvereinbarung, soweit die folgende Satzung, die auf ihrer Grundlage erlassenen Geschäftsordnungen oder der Treuhandvertrag keine näheren Regelungen enthält.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

1.1. Die Stiftung führt den Namen:

**Stiftung Innovation in der Hochschullehre** (im Folgenden „Stiftung“ genannt)

1.2. Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH.

1.3. Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz der Treuhänderin.

### § 2

#### Treuhänderin

2.1 Die Stiftung wird durch die Treuhänderin vertreten.

2.2 Die Treuhänderin erteilt auf Vorschlag des Treugebers einer oder mehreren Personen Handlungsvollmacht für die durch diese Satzung vorgesehene Geschäftstätigkeit der Stiftung. In dieser Funktion werden diese Bevollmächtigten als Vorstandsmitglieder der nichtrechtsfähigen



Stiftung bezeichnet. Die Handlungsvollmachten sehen bei mehreren Bevollmächtigten eine gemeinsame Vertretung vor. Näheres regeln §§ 9 und 10 der Satzung und die Geschäftsordnung.

### § 3

#### Stiftungszweck

- 3.1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3.2. Insbesondere soll die Hochschullehre gefördert werden.
- 3.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordination wissenschaftsgeleiteter Projektförderung und die Organisation des bundesweiten Austauschs und Wissenstransfers in der Hochschullehre mit dem Ziel einer dauerhaften Unterstützung der qualitätsorientierten Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Die Erfüllung des Satzungszwecks dient somit der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über Innovation in der Hochschullehre vom 06. Juni 2019 (im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung). Nähere Einzelheiten werden durch entsprechende Förderrichtlinien festgelegt.
- 3.4. Die Stiftung arbeitet eng zusammen mit Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere mit den Hochschulen. Die Förderung von Chancengerechtigkeit und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft sind ebenfalls Aufgaben der Stiftung.
- 3.5. Zweck der Stiftung ist zudem gem. § 58 Nr. 1 AO, Mittel für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere Körperschaft zu beschaffen. Dies kann insbesondere verwirklicht werden durch Akquise, Sammlung und Koordination von Mitteln sowie die Weitergabe dieser Mittel an Körperschaften, die diese Mittel zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 3.6. Ergebnisse sind zeitnah zu veröffentlichen.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4.5. Durch diese Satzung wird ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht begründet.

## § 5 Stiftungsvermögen

- 5.1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen sowie die ihr für die Umsetzung des Projektes zukommenden laufenden Mittel getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten und zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Gewinne aus derartigen Vermögensumschichtungen können auch unmittelbar für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
- 5.2. Die Treuhänderin ist berechtigt, Zuwendungen für die Stiftung anzunehmen. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 3 genannten steuerbegünstigten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.3. Die Treuhänderin leitet sämtliche für die Stiftung bestimmten Mittel ohne Abzug an die Stiftung weiter. Kosten, die ihr in Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung und der Wahrnehmung der Funktion als Trägerinstitution entstehen, wie z.B. Kosten für Raumnutzung, digitale Infrastruktur oder Unterstützung administrativer Tätigkeiten, stellt die Treuhänderin der Stiftung gesondert nach Maßgabe der zwischen Treuhänderin und Treugeber zu treffenden allgemeinen Regelungen in Rechnung.
- 5.4. Die Stiftung Innovation in der Hochschullehre und die zur Vertretung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre bevollmächtigten Personen sind nicht berechtigt, zu Lasten des Stiftungsvermögens Kredite aufzunehmen. Sie dürfen die Mittel nur im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans verwenden.

## § 6 Verwendung der Stiftungsmittel

- 6.1. Erträge des Stiftungsvermögens, laufende Mittel und Zuwendungen an die Stiftung, die nicht für das Grundstockvermögen der Stiftung bestimmt sind, sind ausschließlich zur Förderung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 6.2. Der Vorstand erstellt für das jeweilige Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan anhand des in der Anlage enthaltenen Musters, der spätestens zum 30. September des Vorjahres dem Bund-Länder-Gremium gemeinsam mit einer mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 6.3. Die Stiftung ist berechtigt im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden. Soweit Zuwendungsbestimmungen eine Rücklagenbildung verbieten, ist sie dazu nicht verpflichtet.



## § 7

### Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- 7.1. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Errichtung der Stiftung.
- 7.2. Der Vorstand der Stiftung sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung der Stiftung. Er hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs in Bezug auf die Stiftung den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bund-Länder-Gremium sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Darüber hinaus ggf. erforderliche Mittelverwendungsnachweise erarbeitet der Vorstand auf Weisung des Bund-Länder-Gremiums innerhalb angemessener Fristen.
- 7.3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.
- 7.4. Das Bund-Länder-Gremium wählt den Abschlussprüfer und die Treuhänderin erteilt im Einvernehmen mit dem Bund-Länder-Gremium den Prüfungsauftrag. Der Abschlussprüfer legt dem Bund-Länder-Gremium und der Treuhänderin seinen Prüfungsbericht vor.
- 7.5. Das Bund-Länder-Gremium prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Bund-Länder-Gremiums oder seines Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- 7.6. Das Bund-Länder-Gremium beschließt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## § 8

### Gremien

Die Treuhänderin errichtet mit dieser Satzung zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung die folgenden Gremien:

- Vorstand der Stiftung (§ 9 und § 10),
- Bund-Länder-Gremium (§ 11),
- Wissenschaftlicher Beirat (§ 12) sowie
- Ausschüsse zur Projektauswahl (§ 13).

Zur Erfüllung der Aufgaben werden die Gremien von einer eigenen Geschäftsstelle unter Leitung des Vorstands der Stiftung unterstützt.



## § 9

### Vorstand der Stiftung

- 9.1. Die Fördermittelgeber bzw. nach Gründung der Stiftung das Bund-Länder-Gremium beschließen über die Besetzung des Vorstands der Stiftung, der von der Treuhänderin bevollmächtigt wird. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorstand Wissenschaft, einem Geschäftsführenden Vorstand sowie einem Vorstand Innovation.
- 9.2. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand Innovation sind grundsätzlich hauptamtlich tätig, der Vorstand Wissenschaft ist ehren- bzw. nebenamtlich für die Stiftung tätig.
- 9.3. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung im Rahmen eines Anstellungsvertrags mit der Treuhänderin. Die Anstellungsverträge werden mit dem/der Vorsitzenden des Bund-Länder-Gremiums verhandelt und anschließend von der Treuhänderin geschlossen, geändert oder beendet. Näheres regeln entsprechende Vergütungsrichtlinien oder die Geschäftsordnung des Vorstands. Mitglieder des Vorstands der Stiftung Innovation in der Hochschullehre dürfen nicht zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Treuhänderin oder eines vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters der Treuhänderin sein.
- 9.4. Die Bestelldauer der Mitglieder des Vorstands der Stiftung beträgt drei Jahre. Für den wissenschaftlichen Vorstand ist eine einmalige Folgebestellung für drei Jahre möglich. Für die beiden hauptamtlichen Vorstände betragen die Folgebestellungen fünf Jahre, sofern bei der Bestellung nicht eine kürzere Bestelldauer bestimmt wird.
- 9.5. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig; sie erfolgt durch das Bund-Länder-Gremium nach Anhörung der Treuhänderin.

## § 10

### Aufgaben des Vorstands der Stiftung

- 10.1. Die Stiftungsgeschäfte werden ausschließlich durch die von der Treuhänderin nach § 2.2. bevollmächtigten Vorstandsmitglieder geführt. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle der Stiftung und ist für die Aufgaben der Stiftung nach § 3 zuständig, soweit sich aus dieser Satzung oder zwingenden Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Er berichtet dem Bund-Länder-Gremium über die laufenden Geschäfte.
- 10.2. Der Vorstand der Stiftung trägt für eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge, stellt eine sparsame Bewirtschaftung der Stiftungsmittel sicher und organisiert das Fördermittelmanagement. Die Einzelheiten der jeweiligen Befugnisse ergeben sich aus der gesonderten Handlungsvollmacht nach § 2.2., dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung des Vorstands und den Beschlüssen des Bund-Länder-Gremiums.



10.3 Das Bund-Länder-Gremium beschließt über die Entlastung des Vorstands.

10.4 Das Bund-Länder-Gremium beschließt auf Vorschlag des Vorstands der Stiftung über deren Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung umfasst neben Regelungen zum Vorstand der Stiftung die Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle der Stiftung einschließlich des Vier-Augen-Prinzips in den Geschäftsabläufen sowie der Beschlussfassung der Mitglieder des Vorstands untereinander soweit er aus mehr als einer Person besteht.

## § 11

### Bund-Länder-Gremium

- 11.1. Das Bund-Länder-Gremium trifft die wesentlichen Entscheidungen der Stiftung, soweit diese nicht durch diese Satzung anderen Gremien zur abschließenden Entscheidung zugewiesen sind oder über die laufende Geschäftsführung der Stiftung hinausgehen. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit des Vorstands der Stiftung, entscheidet über die Besetzung der übrigen Gremien und Ausschüsse der Stiftung und verabschiedet die Förderrichtlinien. Es legt durch Beschluss fest, welche Geschäfte der Stiftung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Bund-Länder-Gremiums bedürfen (Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte).
- 11.2 Von den Mitgliedern des Bund-Länder-Gremiums werden je eines pro Land und zwei vom Bund jeweils aus den für Wissenschaft und Hochschulen zuständigen Fachressorts entsandt. Auf jedes Land entfällt eine Stimme, auf den Bund entfallen 16 Stimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 11.3. Sowohl die vom Bund als auch die von den Ländern entsandten Mitglieder wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Den Gesamtvorsitz im Bund-Länder-Gremium hat die/der von den Bundesmitgliedern bestimmte Vorsitzende. Den stellvertretenden Vorsitz hat der / die von den Ländern bestimmte Vorsitzende.
- 11.4. Die Beschlüsse des Bund-Länder-Gremiums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung können an den Gremiensitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen. Das Bund-Länder-Gremium kann in Ausnahmefällen beschließen, dieses Teilnahmerecht für einzelne Sitzungen bzw. einzelne Tagesordnungspunkte auszusetzen. Das Bund-Länder-Gremium wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden aus den Reihen des Bundes, im Verhinderungsfall vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden aus den Reihen der Länder nach Bedarf oder auf Vorschlag eines Mitglieds des Bund-Länder-Gremiums oder des Stiftungsträgers, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform und unter Angabe der Tagesordnung.



- 11.5. Das Bund-Länder-Gremium beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ländermitglieder sowie der Stimmen des Bundes. Der Bund kann nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen gelten insoweit als nicht abgegebene Stimmen.
- 11.6. Das zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bund-Länder-Gremium ist beschlussfähig, wenn einer der Bundesvertreterinnen bzw. Bundesvertreter sowie die Mehrheit der Landesvertreterinnen bzw. Landesvertreter anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Sitzung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bundes- bzw. Landesvertreter bzw. -vertreterinnen beschlussfähig, wenn hierauf bei ihrer Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 11.7. Außerhalb von Sitzungen kann das Bund-Länder-Gremium Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, auch unter Anwendung digitaler Medien wie insbesondere E-Mail, fassen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung beteiligt, und eine ordnungsgemäße Dokumentation der Beschlussfassung gesichert ist. Im Übrigen gilt § 11.5. entsprechend.
- 11.8. Das Bund-Länder-Gremium hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die nach Billigung durch die Vorsitzenden vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen sind.
- 11.9 Das Bund-Länder-Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand der Stiftung macht den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte gem. § 11.1 Satz 3 gemeinsam mit den Geschäftsordnungen allen Beschäftigten der Stiftung aktuell zugänglich.

## § 12

### Wissenschaftlicher Beirat

Das Bund-Länder-Gremium beruft einen unabhängigen wissenschaftlichen Beirat mit internationalen Expertinnen und Experten für die Dauer von vier Jahren. Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens sechs und höchstens zwölf Mitglieder haben. Seine Aufgabe ist es, die Gremien der Stiftung einschließlich des Bund-Länder-Gremiums strategisch zu beraten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats, die der Beirat mit Zustimmung des Bund-Länder-Gremiums aufstellt.

## § 13

### Ausschüsse zur Projektauswahl

- 13.1 Auf Basis der vom Bund-Länder-Gremium festgelegten Förderrichtlinien werden Ausschüsse zur Projektauswahl gebildet. Die Ausschüsse zur Projektauswahl wählen die Förderprojekte in einem wissenschaftsgeleiteten, qualitätsbasierten Antragsverfahren aus und entscheiden abschließend über die Förderung.



- 13.2. Für jede vom Bund-Länder-Gremium eingerichtete Förderlinie wird ein Ausschuss zur Projektauswahl unter ausgewogener Berücksichtigung aller Hochschularten eingerichtet. Zugeschnitten auf die erforderlichen Erfahrungen und Expertisen sollen Expertinnen und Experten von der Geschäftsstelle vorausgewählt und vom Bund-Länder-Gremium berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Bund-Länder-Gremium hierzu aufgeforderten jeweils einschlägigen Einrichtungen. Jeder Ausschuss besteht aus mindestens sieben renommierten Expertinnen und Experten aus Hochschulen (inklusive Studierenden) und Wissenschaft sowie vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder und zwei des Bundes. Die genaue Anzahl der erforderlichen Expertinnen und Experten ergibt sich aus der entsprechenden Förderbekanntmachung und wird vom Bund-Länder-Gremium festgelegt. In jedem Ausschuss prüfen zunächst die Expertinnen und Experten die Förderwürdigkeit der beantragten Projekte anhand der in der entsprechenden Förderrichtlinie festgelegten Kriterien. Sie geben eine Empfehlung an den Ausschuss in seiner Gesamtheit ab. Die abschließende Entscheidung trifft jeder Ausschuss in seiner Gesamtheit. Die Expertinnen und Experten haben insgesamt die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmverteilung zwischen Bund und Ländern ist paritätisch. Entscheidungen der Ausschüsse zur Projektauswahl werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.
- 13.3. Weitere Einzelheiten regeln die Geschäftsordnungen der Ausschüsse zur Projektförderung, die sie mit Zustimmung des Bund-Länder-Gremiums aufstellen.

## § 14

### Satzungsänderungen

- 14.1. Änderungen der Stiftungssatzung, die den Zweck der Stiftung nicht betreffen, sind grundsätzlich zulässig. Über Satzungsänderungen beschließt das Bund-Länder-Gremium im Einvernehmen mit der Treuhänderin.
- 14.2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung dürfen nur gefasst werden, wenn mit dem zuständigen Finanzamt vorab abgestimmt ist, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.
- 14.3. Eine Änderung des Zwecks der Stiftung ist zulässig, wenn aufgrund veränderter Verhältnisse die Aufgaben der Stiftung weggefallen sind oder deren Erfüllung unmöglich oder nach übereinstimmender Auffassung von Treuhänderin und Bund-Länder-Gremium nicht mehr sinnvoll ist.

## § 15

### Vermögensanfall, Wechsel des Trägers der Stiftung

- 15.1. Das Bund-Länder-Gremium kann die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht erfüllt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll erscheint und der





Fortfall des Zwecks oder des Sinns der Zweckverfolgung auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszwecks beseitigt werden kann. Die Aufhebung der Stiftung bedarf insoweit eines einstimmigen Beschlusses des Bund-Länder-Gremiums.

- 15.2. Fällt die Treuhänderin ungeachtet etwaiger Gründe weg, kann das Bund-Länder-Gremium einstimmig die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.
- 15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Bund-Länder-Gremium vor Aufhebung der Stiftung per Beschluss bestimmt und die das Vermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

## § 16

### Prüfrechte der Zuwendungsgeber und Rechnungshöfe

- 16.1 Der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der Länder haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte.
- 16.2 Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen dem Bund und den Ländern zu.